

**Der Gemeindevorstand für
die Kommunalwahl in Ahnatal**

**Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kommunalwahl am 14. März 2021 in Ahnatal**

**Hiermit fordere ich gem. § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die**

am 14. März 2021

stattfindende Gemeindevorstand in Ahnatal auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Weisen die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (4. Januar 2021) nach, dass im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes bzw. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wählbar sind nach § 32 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sowohl Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes als auch die in Ahnatal lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Für beide Gruppen gelten die gleichen Voraussetzungen: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Ahnatal ihren Wohnsitz haben. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten – in Ahnatal sind dies 46 – persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs.4 KWG).

Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauensperson regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmung sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach §11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG: bei der Aufstellung der Wahlvorschläge durch die Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.

Die Wahlvorschläge sind spätestens

am Montag, dem 4. Januar 2021 bis 18.00 Uhr

**während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
schriftlich bei dem unterzeichneten Wahlleiter**

**im Rathaus, Wilhelmsthaler Str. 3, 34292 Ahnatal
einzureichen.**

Die Gemeindeverwaltung ist am 4. Januar 2021 nachmittags von 13.30 – 18.00 Uhr geöffnet.

Auch am 24.12.2020 (Heiligabend) und 31.12.2020 (Silvester) besteht die Möglichkeit, jeweils in der Zeit von 10.00 – 11.00 Uhr im Rathaus, Wilhelmsthaler Str. 3, Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- schriftliche Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in den Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Bescheinigung der Wählbarkeit),

- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften) sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung, soweit dies nach § 11 Abs. 4 KWG erforderlich ist
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung – spätestens am 15. Januar 2021 – durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde Ahnatal nach §§ 38 und 148 HGO beträgt

7.987 Einwohner/innen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2015 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Nach § 3 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahnatal wurde die **Zahl der Gemeindevertreter mit Wirkung vom 01. April 2016 auf 23 festgelegt.**

Alle für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Formulare können beim Gemeindevorstand kostenfrei angefordert werden. Sie stehen auch im Internetportal des Landes Hessen

<https://wahlen.hessen.de/kommunen/kommunalwahlen/vordrucke-f%C3%BCr-parteien-und-w%C3%A4hlergruppen>

zum Download zur Verfügung. Vordrucke für Unterstützungsunterschriften sind unmittelbar beim Wahlleiter erhältlich.

(Siegel)

Ahnatal, den 20. November 2020
gez. Dieter Semdner, Gemeindevorstand